

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Im Anwendungsbereich gegenständlicher Allgemeiner Veranstaltungsbedingungen (kurz „**AVB**“) wird der Verband Österreichischer Software Industrie, A-1020 Wien, Praterstraße 1/1. OG/Top 15 (p.A. ADV), Rechtsform: Verein / ZVR Zahl: 559280442, E-Mail: office@voesi.or.at / Webpage: www.voesi.or.at auch „**VÖSI**“ oder als „**Veranstalter**“ bezeichnet.
- 1.2. Gegenständliche AVB gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung (**sohin seit Oktober 2019**) für die entgeltliche oder unentgeltliche Teilnahme von juristischen wie natürlichen Personen an sämtlichen vom *Veranstalter* organisierten und durchgeführten Konferenzen, Diskussionsrunden, Workshops, Schulungen, Trainings (öffentlich und inhouse) sowie Seminare (in der Folge „**Veranstaltung**“ oder „**Event**“ genannt).
- 1.3. Vereinsmitglieder sowie Nicht-Mitglieder des *Veranstalters*, werden durch bestätigte Anmeldung (vgl. Punkt 2.) (i) zur Teilnahme und/oder Besuch einer *Veranstaltung* (kurz „**Teilnehmer**“), (ii) als Vortragende (auch „**Referenten**“) oder (iii) als Sponsoren („**Sponsoren**“ oder „**Aussteller**“) „**Vertragspartner**“ des *Veranstalters*. Der *Veranstalter* und die *Vertragspartner* werden diesfalls auch gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt.
- 1.4. Neben diesen AVB regeln (i) die Anmeldung samt den auf der Anmeldung angeführten Bedingungen, (ii) die Beschreibungen und Bedingungen der Sponsorenpakete für *Aussteller* sowie (iii) allfällige zusätzliche Bedingungen des Vermieters der Veranstaltungsräumlichkeiten als wesentliche Bestandteile das Vertragsverhältnis der *Vertragsparteien*.

2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldung zu einer *Veranstaltung* ist schriftlich entweder (i) online über das Veranstaltungssystem des *VÖSI*, (ii) per E-Mail oder (iii) in sachlich begründeten Fällen per Brief, jeweils an den *Veranstalter* gerichtet, vorzunehmen. Erst durch die Übermittlung der Anmeldebestätigung des *Veranstalters* gilt die Anmeldung als verbindlich und entsteht der Anspruch auf Teilnahme am jeweiligen *Event*. Da die Teilnehmeranzahl bei vielen *Veranstaltungen* begrenzt ist, werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens beim *Veranstalter* bearbeitet.
Im Einzelfall ist eine Teilnahme an einer *Veranstaltung* auch ohne vorherige schriftliche Anmeldung möglich –sofern die Teilnahme vom *Veranstalter* ausdrücklich genehmigt wird - die schriftliche Genehmigung des *Veranstalters* ersetzt diesfalls die schriftliche Anmeldung.
- 2.2. Mit erfolgter Anmeldung und Teilnahme an *Veranstaltungen* gelten die AVB als verbindlicher, Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die *Vertragspartner* tragen dafür Sorge, dass den von diesen beschäftigten bzw. beauftragten Personen (Erfüllungsgehilfen) alle wesentlichen Vertragsinhalte zur Kenntnis gebracht, die darin enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen beachtet und eingehalten werden.
- 2.3. Die Anmeldung eines *Teilnehmers* oder *Referenten* für eine *Veranstaltung* ist personenbezogen und nach Eingang der Anmeldebestätigung NICHT auf Dritte übertragbar.
- 2.4. Durch eine verspätete Anmeldung oder Lieferverzug eines *Sponsors* kann es zum Entfall vordefinierter Leistungen kommen (z.B. Firmenlogo kann nach Druckunterlagenschluss nicht mehr im Veranstaltungsprogramm gedruckt werden). Daraus entsteht weder ein Recht auf Ersatzanspruch noch eine Reduktion des vereinbarten Sponsorbeitrags. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ersatzansprüche aufgrund der jeweiligen Position des Ausstellerstandes. Der *Veranstalter* ist bemüht die einzelnen Wünsche der *Sponsoren* zu berücksichtigen, wobei die jeweiligen Vorgaben des Vermieters der Veranstaltungsräumlichkeiten beachtlich sind.
- 2.5. Der jeweilige *Vertragspartner* erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche seiner im Zuge der Anmeldung und Durchführung der *Veranstaltung* erfassten/erhobenen Daten (Name, ggf. Firmenname, Adresse, ggf. Branche, Herkunftsland, Twitter ID, Profilbild, Firma/Uni, LinkedIn ID, Facebook ID) unter

Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen automatisationsunterstützt verarbeitet und vom *Veranstalter* zu Werbe- und Informationszwecken genutzt werden.

3. Leistungen

- 3.1. Leistungen und Inhalte einer *Veranstaltung* werden (i) auf der Website zur Promotion des *Events* und/oder (ii) der entsprechenden Einladung dazu konkretisiert. Bei kostenpflichtigen *Veranstaltungen* gelten die an genannter Stelle als Preis bekanntgegeben Beträge als vereinbart. Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, sachlich begründete Änderungen im angekündigten Programm oder in dessen Ausführung, insbesondere in Folge Aktualität oder unvorhersehbarer Ereignisse ohne vorhergehende Information zu ändern sowie Abläufe der *Veranstaltung* zu adaptieren.
- 3.2. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart ist, sind in den Teilnahmegebühren, die Organisation und Durchführung der *Veranstaltung*, die Veranstaltungsräumlichkeiten (eigene, angemiete oder von einem Vertragspartner zur Verfügung gestellt), allfällige begleitende Unterlagen und eine angemessene Verpflegung der *Teilnehmer* enthalten. In der Teilnahmegebühr nicht enthalten sind Übernachtungen, Garagengebühren und sonstige Reisespesen, diese sind vom *Teilnehmer* selbst zu tragen. Da die Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum im Vorhinein geplant werden, kann es in Ausnahmefällen zu Änderungen der Veranstaltungstermine, des Veranstaltungsortes oder der Veranstaltungsinhalte (zB Änderung eines *Referenten*) kommen.

4. Rücktritt, Stornierung, Nichtteilnahme, Umbuchung, Beendigung

4.1. Rücktritt/ Stornierung/Nichtteilnahme/Umbuchung von *Teilnehmern*:

- a) Sofern bei der Anmeldung schriftlich nichts anderes vereinbart und die Anmeldung vom *Veranstalter* bestätigt wurde, ist der Rücktritt zu oder die Stornierung gegenüber dem *Veranstalter* schriftlich zu erklären. Maßgebend für die Wirkung der Erklärung ist das Datum deren Einlangens beim *Veranstalter*. Der Rücktritt oder einer Stornierung ist bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Da es in organisatorischer Hinsicht oft nur schwer möglich ist, bei Absagen kurzfristig Ersatzteilnehmer zu finden, fallen bei einem Rücktritt/einer Stornierung innerhalb von vier Wochen (28 Tage) vor Beginn eines kostenpflichtigen *Events* nachfolgende Gebühren an:
- bis zwei Wochen (14 Tage) vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Teilnahmegebühr
 - bis eine Woche (7 Tage) vor Veranstaltungsbeginn: 75% der Teilnahmegebühr
 - Spätere Stornierungen, nicht rechtzeitige einlangende Stornierung (maßgebend ist das Datum des Einlangens beim *Veranstalter*) können leider nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wird 100% der vereinbarten Teilnahmegebühr verrechnet.
- b) Der *Vertragspartner* ist allerdings berechtigt, vor Veranstaltungsbeginn anstatt des angemeldeten *Teilnehmers* einen Ersatzteilnehmer zuzulassen. In diesem Fall werden 25% der Teilnahmegebühr im Rahmen einer Umbuchungspauschale eingehoben.

4.2. Rücktritt- bzw. Stornierung und Nichtteilnahme von *Sponsoren*:

- a) Sofern bei der Bestellung des Sponsorenpaketes schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Rücktritt oder die Stornierung eines vom *Veranstalter* bereits bestätigten *Event-* Sponsorings gegenüber dem *Veranstalter* schriftlich zu erklären, wobei dies bis zu 20 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich ist.
- b) Da es aus organisatorischen und zeitlichen Gründen oft nur schwer möglich ist bei Sponsorabsagen Ersatz zu finden, fallen bei einem Rücktritt/einer Stornierung innerhalb von 20 Wochen (140 Tage) vor Beginn *Veranstaltung* nachfolgende Gebühren an:
- bis acht Wochen (56 Tage) vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Preises des Sponsorenpaketes
 - bis vier Wochen (28 Tage) vor Veranstaltungsbeginn: 75% des Preises des Sponsorenpaketes
 - Spätere Stornierungen, nicht rechtzeitig einlangende Stornierung (maßgebend ist das Datum des Einlangens beim *Veranstalter*) führen zur Verrechnung von 100% des vereinbarten Preises.

4.3. Beendigung des Vertrages durch den *Veranstalter*:

- a) Der *Veranstalter* ist berechtigt aufgrund (i) einer zu geringen Zahl an angemeldeter *Teilnehmer*, (ii) zu wenigen verbindlichen Zusagen von *Sponsoren*, (iii) bei Fällen höherer Gewalt oder (iv) anderen

wesentlichen, unvorhersehbaren Gründen die *Veranstaltung* bis zu 2 Wochen (14 Tage) vor deren Beginn auf einen anderen Termin zu verschieben oder zur Gänze abzusagen.

- b) Darüber hinaus ist der *Veranstalter* befugt, den Vertrag mit einem *Vertragspartner* zu kündigen, wenn die vollständige Zahlung fälliger Beträge nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt erfolgt ist. Der *Veranstalter* ist berechtigt in diesem Fall Ersatzansprüche geltend machen, welche sich an den Bedingungen für *Teilnehmer* gemäß Punkt 4.1. und für *Sponsoren* gemäß Punkt 4.2. orientieren.
- c) Im Falle einer Absage durch den *Veranstalter* hat der *Teilnehmer* das Recht auf Rückerstattung einer bereits geleisteten Teilnahmegebühr. Die Rückerstattung durch den *Veranstalter* hat binnen 30 Tagen ab Einlangen der entsprechenden Aufforderung zu erfolgen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz (Reise-, Nächtigungs- oder Ausfallkosten oder für mittelbare Schäden, Gewinnentgang oder Ansprüche Dritter, etc.) besteht nicht.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Es gilt der (i) in der Veranstaltungsbeschreibung, (ii) der Veranstaltungseinladung und (iii) im Anbot für Sponsorenpakete ausgewiesene Preis als vereinbart. Alle Preisangaben verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich abweichendes angegeben oder vereinbart wurde – exklusive gesetzlicher Umsatz-/Mehrwertsteuer.
- 5.2. Die Rechnungslegung erfolgt im Zuge der oder unmittelbar nach Ausstellung der Anmeldebestätigung.
- 5.3. Die in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig - jedoch grundsätzlich spätestens fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn (auch bei kurzfristigen Anmeldungen). Einwände gegen Rechnungen des *Veranstalters* müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich (das Datum des Einlangens beim *Veranstalter* ist maßgebend) erfolgen, andernfalls die Rechnung als akzeptiert gilt.
- 5.4. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von (i) 4 % p.A. bei Verbrauchern, (ii) 9,2 % über dem zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Basiszinssatzes (EURIBOR-Zinssatz) bei Unternehmen/juristischen Personen sowie Mahnsesen und ggf. Inkassogebühren fällig.
- 5.5. Der *Veranstalter* behält sich zudem das Recht vor, *Teilnehmer*, die ihrer Zahlungsverpflichtung, insbesondere schuldhaft nicht nachgekommen sind, von der *Veranstaltung* auszuschließen und/oder einen allfälligen Frühbucherrabatt zu streichen.

6. Regelungen für Referenten

- 6.1. *Referenten* stimmen mit Einreichung der „Call for Papers“ oder mit der Übersendung eines Titels und Abstracts für ihren Vortrag an den *Veranstalter* diesen AVB zu. Wird der eingereichte Vortrag angenommen so ist der *Referent* zur kostenfreien Teilnahme an der *Veranstaltung* (ohne Teilnahmegebühren) berechtigt. Dies gilt nur für die allgemeinen Veranstaltungsangebote, jedoch nicht für kostenpflichtige Zusatzangebote. Ein Anspruch auf Ersatz von Aufenthalts- und Reisespesen besteht für *Referenten* nicht.
- 6.2. Mit der Einreichung stimmen *Referenten* der dauerhaften Veröffentlichung ihres Beitrags (alle eingereichten Informationen und Unterlagen sowie der Vortragsfolien oder –unterlagen) auf der Web-Site des *Veranstalters* und in einer eventuellen Begleitpublikation zur *Veranstaltung* und/oder in einem Newsletter in beliebiger Medienform zu. Die sonstigen Rechte des jeweiligen Beitrags bleiben bei den jeweiligen Autoren. Gleichzeitig besteht kein Anspruch auf Annahme oder Veröffentlichung von Beiträgen. Ein Beitrag kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 6.3. Die *Referenten* erklären sich bereit, die vom *Veranstalter* vorgegebenen Gestaltungs- und Verhaltensrichtlinien bezüglich Vortragsstruktur und Vortragsablauf zu beachten und an gemeinsamen Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken, diese mitzutragen.

7. Regelungen für Sponsoren (Auf- und Abbau der Ausstellungsstände)

- 7.1. Die vom *Veranstalter* vorgegebenen Standmaße dürfen nicht überschritten werden. Diese betragen pro Standplatz 2,5mx1,5m (BxT) mit einer Höhe von 2,5m (H), sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde oder durch

die baulichen Gegebenheiten Einschränkungen existieren. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Standgrenzen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des *Veranstalters* zulässig.

- 7.2. Die Gestaltung und der Aufbau der einzelnen Ausstellungsstände haben so zu erfolgen, dass keine benachbarten Aussteller durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert, verdeckt oder gestört (auch durch übermäßigen Geräuschpegel) werden.
- 7.3. Der *Aussteller* ist vor der Planung seines Standbaus verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) sowie über gesetzliche Vorschriften (Brandschutzverordnung, Bauordnung, etc.) rechtzeitig beim *Veranstalter* bzw. beim Vermieter der Veranstaltungsflächen zu informieren. Der *Aussteller* ist verantwortlich und haftet dafür, dass die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eventuell notwendige behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der *Aussteller* einzuholen. Der *Aussteller* hat ferner die ‚Richtlinien‘/die ‚Hausordnung‘ des Veranstaltungsortes sowie insbesondere auch eventuelle Sicherheitsvorschriften des Vermieters der Veranstaltungsräumlichkeiten zu beachten.
- 7.4. Der *Veranstalter* kann bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungsregelungen die notwendigen Änderungen verlangen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung des *Veranstalters* nicht Folge geleistet, ist der *Veranstalter* erforderlichenfalls berechtigt die Entfernung des Standes – auf Kosten des *Ausstellers* – zu veranlassen.
- 7.5. Die vom *Veranstalter* vorgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind vom *Aussteller* genauestens einzuhalten. Sofern der *Veranstalter* dazu nicht explizit etwas anderes verlautbart hat, lauten diese wie folgt:
 - Der Aufbau muss am ersten Veranstaltungstag bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Registration (laut letztgültiger Agenda) abgeschlossen sein.
 - Der Abbau darf frühestens am letzten Veranstaltungstag nach dem offiziellen und tatsächlichen Ende der *Veranstaltung* (offizielle Verabschiedung der *Teilnehmer*) beginnen und muss innerhalb von 2 Stunden abgeschlossen sein.
- 7.6. Es ist untersagt den Stand vor Beendigung der *Veranstaltung* ganz oder teilweise zu räumen.
- 7.7. Die Ausstellungsfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Der *Aussteller* haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände, des Inventars sowie des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Aufgebrachtes Material, Befestigungsmittel, Klebeband und Klebereste sind einwandfrei (ohne Beschädigung des Untergrundes) zu beseitigen und verursachte Abfälle zur Gänze durch den *Aussteller* bzw. dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. Standbaufirma) zu entfernen.

Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachten der hier definierten Regelungen bzgl. der Ausstellungsstände etwaige Mehrkosten (durch Beseitigung entstandener Schäden, Beauftragung Dritter, etc.) sofern diese entstehen sowie eine pauschale Entschädigung der Aufwände des Veranstalters von 30% des beauftragten Sponsorpakets dem Sponsor in Rechnung zu stellen.

8. Haftung

- 8.1. Der *Veranstalter* (dessen Erfüllungsgehilfen) werden die Veranstaltungsräume nur im für derartige Veranstaltungen üblichen Ausmaß und nur tagsüber und während der Veranstaltungszeiten kontrollieren. Zu jeder Zeit sind von *Vertragspartnern* mitgebrachtes Equipment und andere Wertgegenstände sowie generell persönliches Eigentum zu bewachen und unter Verschluss zu halten. Der *Veranstalter* haftet nicht für persönliche Gegenstände, die während *Veranstaltungen* verloren gehen oder durch Dritte beschädigt werden
- 8.2. Jeder *Vertragspartner* muss für seine Versicherungen selbst sorgen. Es besteht kein Versicherungsschutz über den *Veranstalter*. Der Abschluss einer geeigneten Versicherung wird für *Aussteller* ausdrücklich empfohlen.
- 8.3. Soweit gesetzlich zulässig haftet der *Veranstalter* - unerheblich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bis zu einer maximalen Höhe eines eingetretenen Schadens in Höhe von EUR 3.000,--

9. Spezielle Regelungen

- 9.1. Sofern mit dem *Veranstalter* nicht schriftlich anders vereinbart, ist es den *Vertragspartnern* im Rahmen des *Events* nicht erlaubt, Werbung zu betreiben oder Werbematerial auszulegen bzw. zu verteilen. Für *Sponsoren* sind die im beauftragten Sponsorpaket ausdrücklich definierten Werbemaßnahmen und ausschließlich innerhalb des dafür vorgesehenen Standplatzes zulässig.
- 9.2. Der *Vertragspartner* nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass der *Veranstalter* berechtigt ist, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Personen auf der *Veranstaltung*, von den Ausstellungsobjekten anzufertigen oder anfertigen zu lassen und für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, welche von Presse und/oder Fernsehen mit Zustimmung des *Veranstalters* vorgenommen werden.
- 9.3. Die *Vertragspartner* erteilen ihre Zustimmung, dass die bei der Anmeldung angegebenen allgemeinen Registrierungs-Daten (Name, Firma, Adresse, Funktionsbezeichnung, Web-Adresse, E-Mail, Telefon- und Fax-Nummern) vom *Veranstalter* dazu verwendet werden dürfen, um Ihnen Material zum Zwecke der Bewerbung zukünftiger Events des *Veranstalters* zu übermitteln.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Teilnehmer der Konferenz stimmen des Weiteren mit Ihrer Anmeldung zu, dass Ihre Registrierungs-Daten (Name, Firma, Adresse, Funktionsbezeichnung, Web-Adresse, E-Mail, Telefon- und Fax-Nummern) auch an die *Sponsoren* und Partner der *Veranstaltung* (zur Zusendung von Informationsmaterialien on/offline; z.Bsp. per Email/Post; zu Werbezwecken; zu Matchmaking) weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe an *Sponsoren* und Partner ist mit einem Jahr nach Veranstaltungsende befristet. Darüber hinaus erfolgt durch den *Veranstalter* keine Weitergabe der Daten an Dritte.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Die *Vertragsparteien* verzichten einvernehmlich darauf, diese *AVB* anzufechten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis ist unzulässig. Abweichendes Verhalten begründet, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, kein Abgehen von diesen Regelungen.
- 10.2. Die *Vertragsparteien* vereinbaren und anerkennen darüber hinaus, dass allfällige Rechtsnachfolger an die Rechte- und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gebunden werden.
- 10.3. Allfällige Ansprüche eines *Vertragspartners* gegen den *Veranstalter* verjähren binnen 12 Monaten nach Veranstaltungsende, soweit nicht davon abweichend zwingend gesetzliche Vorschriften längere Fristen vorsehen.
- 10.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit.
- 10.5. Die *Vertragsparteien* vereinbaren für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die *Vertragsparteien* die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für das am Verbandssitz des *VÖSI* jeweils sachlich zuständige Gericht. Der *Veranstalter* ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des *Vertragspartners* zu klagen.
- 10.6. Mit der Anmeldung als *Teilnehmer*, *Referent* oder zum Abschluss der *Sponsor-Vereinbarung* erklärt sich der *Vertragspartner* mit unseren jeweils aktuell geltenden *AVB* einverstanden. Wir freuen uns sehr mit Ihnen zusammen zu arbeiten und stehen für weitere Fragen (unter office@voesi.or.at) gerne zu Ihrer Verfügung.